

vorab per E-Mail: info@nuoviso.de

NuoViso Filmproduktion
Herren
Frank Höfer, Steffen Höfer &
Michael Swoboda
GbR
Hardenbergstr. 64
04275 Leipzig

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts

JURISTISCHE DIREKTION

Kantstraße 71-73
04275 Leipzig
Postanschrift 04360 Leipzig
Tel.: (0341) 3 00 0
www.mdr.de

**Ihre Programmbeschwerde gegen einen Beitrag der Sendung
„Fakt“ vom 29.06.2016
Ihr Schreiben vom 14.07.2016**

Sehr geehrte Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr an den Rundfunkrat des MDR gerichtetes Schreiben vom 14.07.2016. Der Vorsitzende des Rundfunkrates hat das Schreiben gemäß den geltenden Bestimmungen an die Intendantin des MDR weitergeleitet. Die Intendantin wiederum bat mich, die von Ihnen vorgetragenen Beschwerdepunkte zu prüfen und Ihnen eine Antwort zukommen zu lassen. Dem komme ich gerne nach.

Die Filmproduktionsfirma NuoViso hat nach diesseitiger Kenntnis den Film "Ukrainian Agony" von Herrn Mark Bartalmai produziert. In dem hier von Ihnen beanstandeten Beitrag der Sendung „Fakt“ vom 28.06.2016 wird die Berichterstattung des Herrn Bartalmai untersucht. Aus Ihrer Sicht verstößt der „Fakt“-Beitrag gegen den Pressekodex und den Rundfunkstaatsvertrag, da er „wahrheitswidrige Zusammenhänge“ konstruiere, „schlecht recherchiert“ sei und „abweichende Auffassungen über geopolitische Konflikte“ verunglimpfe. Die Anmoderation trage „deutliche Züge von verschwörungstheoretischen Ansätzen“. Sie sehen die in § 3 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) festgelegten allgemeinen Grundsätze der Berichterstattung sowie die Grundsätze des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 11 RStV) sowie insbesondere die journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Sie fordern eine Prüfung und Belege für sachwidrig erhobene Behauptungen.

Leipzig, 15.08.2016

Seite 1/3

jk

160815-MH-Programmbeschw.
AW an NuoViso Filmproduktion-
BRF.docx
VIS II PR 14

Honorarprofessor

Dr. Jens-Ole Schröder

Juristischer Direktor

Tel.: +49.(0)341 300 7500

Fax: +49.(0)341 300 7530

juristischedirektion@mdr.de

Gesetzlicher Vertreter des MDR ist die Intendantin. Der MDR kann auch durch von der Intendantin Bevollmächtigte vertreten werden. Auskünfte über den Kreis der Bevollmächtigten und den Umfang der Vollmachten erteilt der Juristische Direktor des MDR.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die Verletzung von Programmgrundsätzen, muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihre Beanstandungen sich nicht bestätigt haben.

Voranstellen darf ich, dass Ihre Beanstandung, der Beitrag würde gegen Bestimmungen des Pressekodex verstoßen, schon deshalb nicht greift, weil der Pressekodex allein für Printmedien Geltung hat, nicht aber für Fernsehen und Hörfunk. Unbeschadet dessen sieht sich der MDR auch ohne eine formelle Bindung den im Pressekodex festgelegten journalistischen Grundsätzen freiwillig verpflichtet. Gegen diese wie auch gegen Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sowie sonstige für den MDR geltende Programmgrundsätze ist im vorliegenden Fall nicht verstoßen worden, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Sie tragen vor, der Beitrag würde den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags zuwiderlaufen, weil er den Grundsatz verletzen würde, „die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinungen anderer zu stärken, da eine faktenlose, öffentliche Diskreditierung (...) offensichtlich den Zweck verfolgt, eine abweichende Meinung zu diffamieren“. Nach Sichtung des Beitrags ist der von Ihnen erhobene Vorwurf nicht nachvollziehbar. Der Beitrag kritisiert die einseitige prorussische Berichterstattung des Herrn Mark Bartalmai und belegt diese mit konkreten Beispielen. Herr Bartalmai stellt nach den Ergebnissen der Recherchen durch die Redaktion die Sichtweise der prorussischen Separatisten einseitig dar ohne eine Stellungnahme der ukrainischen Regierung zu diesem Konflikt. Die Darstellung in dem Beitrag ist weder faktenlos noch mit dem Ziel der Diskreditierung erfolgt.

Auch Ihr Vortrag, die Darstellungen in dem Beitrag seien konstruiert und der Vorwurf gegenüber dem europäischen Nachbarland Russland, es betreibe mittels deutscher Laienjournalisten „Propaganda“ zu Lasten des Westens, sei faktenlos, bleibt unbestätigt. In verschiedenen Beiträgen und Sendungen in der ARD ist die mediale Beeinflussung mittels des Staatssenders "Russia Today" und des Senders "Anna News" bzw. "Newsfront" schlüssig dargestellt worden, so auch in dem hier in Rede stehenden „Fakt“-Beitrag. Ihr Vortrag ist angesichts der in dem Beitrag aufgezeigten Fakten und Beispiele für russische Propaganda diesseitig nicht nachvollziehbar. Die Formulierung „Laienjournalist“ wird im Übrigen im Beitrag nicht verwendet; es wird lediglich auf den – wahren – Umstand verwiesen, dass Herr Mark Bartalmai keine journalistische Ausbildung besitzt. Dies ist ein maßgebliches Element, das für den Zuschauer eine Einordnung der Berichterstattung durch Herrn Bartalmai ermöglichen soll. Die Mitteilung darüber gehört zur journalistischen Sorgfaltspflicht. Ebenso Teil dieser ist die Anhörung der anderen Seite. Demgemäß hat Herr Mark Bartalmai die Gelegenheit bekommen, in einem ausführlichen Interview zu den Inhalten und der Art seiner Berichterstattung Stellung zu nehmen. Die Belege zum Vorwurf der Propaganda werden Herrn Bartalmai in diesem Interview ausführlich dargelegt und auch in dem Beitrag verwendet. So wird der Thematik, wieso Herr Bartalmai in der Öffentlichkeit Geschichten über angeblich grausam massakrierte Kinder und Frauen verbreitet, ausführlich aufgegriffen. Dezipiert wird die Berichterstattung durch unabhängige Experten, wie Herrn Stefan Meister, Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik, eingeordnet und bewertet. Ihr Vorwurf, die journalistische Sorgfaltspflicht sei offensichtlich ignoriert worden, entbehrt insgesamt jeglicher Grundlage.

Der Hinweis auf den „Fall Lisa“ in der Anmoderation war – entgegen Ihrer Auffassung - ebenfalls legitim, da er vom konkreten Beispiel – Herrn Mark Bartalmay - deutlich abgesetzt wurde („ein weiterer Fall, der in das Muster passt“). Zudem ergibt sich der Kontext zum Fall auch über die Abmoderation, mit dem Sendehinweis auf das von der Redaktion ebenfalls produzierte „Exklusiv im Ersten: Spiel im Schatten – Putins unerklärter Krieg gegen den Westen“ vom 04.07.2016. Dort wurde der „Fall Lisa“ aufbereitet. Verschwörungstheoretische Ansätze, wie Sie sie sehen, vermag ich in alldem nicht zu erkennen.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften des Rundfunkstaatsvertrages, Programmgrundsätzen sowie der allgemeinen journalistischen Sorgfaltspflicht konnte nach alldem nicht festgestellt werden. Für eine Richtigstellung besteht daher keinerlei Anlass.

Mit freundlichen Grüßen

Honorarprofessor Dr. Jens-Ole Schröder